

## 745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Gesundheitsausschusses

**über den Antrag (385/A) der Abgeordneten Grabner, Mag. Dr. Höchtl, Fischl, Srb und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 durch Herausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag**

Die Abgeordneten Grabner, Mag. Dr. Höchtl, Fischl, Srb und Genossen haben am 10. Juli 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### „I. Allgemeiner Teil

Vom 21. bis 27. März 1993 finden in Schladming und Salzburg die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 statt, zu denen 1 600 Sportler und 600 Betreuer aus mehr als 40 Ländern und allen fünf Kontinenten erwartet werden. Bei Special Olympics handelt es sich um das Sportprogramm für geistig- und mehrfachbehinderte Menschen, das 1968 von Eunice Kennedy ins Leben gerufen wurde und sich derzeit bereits weltweit über 106 Länder erstreckt. Nach Schätzungen gibt es an die 300 Millionen Menschen mit geistiger Behinderung, davon zirka 14 Millionen Menschen in Europa und 7,5 Millionen in Nordamerika. Den größten Anteil weisen Asien, Afrika und Lateinamerika auf.

Auf Grund der besonders berücksichtigungswürdigen Aktivitäten von „Special Olympics International“ zur Betreuung geistig- und mehrfachbehinderter Menschen hat das International Olympic Committee „Special Olympics International“ in einer vertraglichen Vereinbarung als einziger internationaler Organisation die Berechtigung zur Verwendung des Wortes „Olympics“ erteilt.

Die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 sind mit den Sportarten Ski alpin und nordisch, Eiskunslauf, Eisschnelllauf und Hallenhockey, die weltweit größte Wintersportveranstaltung dieses Jahres und außerdem die ersten Spiele von Special Olympics in Europa.

Es handelt sich bei diesen Wettkämpfen der geistig- und mehrfachbehinderten Sportler nicht darum, absolute Höchstleistungen oder damit verbundene Show in den Mittelpunkt zu stellen, sondern den Beweis anzutreten, daß der geistig- und mehrfachbehinderte Mensch im Rahmen seiner Möglichkeiten leistungsbereit ist und bei kontinuierlicher Betreuung die Möglichkeit hat, seine körperliche Leistungs- und Belastungsfähigkeit zu steigern, Mut zu beweisen, Freude zu erleben, Geschenke, Begabungen und Freundschaften mit ihren Familien anderer Special Olympics Athleten und der Gemeinschaft zu teilen.

Die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg sollen auch die Notwendigkeit einer aktiven und positiven Behindertenpolitik — auch im Sport — im Bewußtsein der Bevölkerung in Österreich, Europa und der ganzen Welt verstärkt verankern.

### II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung soll die fehlende gesetzliche Grundlage für die Ausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag schaffen und darüber hinaus vorsorgen, daß der Zuschlagserlös ehestmöglichst dem Organisationskomitee zufließt.

#### Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen finanzgesetzlichen

2

745 der Beilagen

Ansätze, für die Veranschlagung und Verrechnung der Bundesausgaben. Hier handelt es sich um Bestimmungen über die Verfügung von Bundesvermögen und somit um eine Angelegenheit des Art. 42 Abs. 5 B-VG. Die vorliegende Bestimmung unterliegt daher nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates.

**Zu § 3:**

Hier werden die Bedingungen für die Gewährung der Förderung angeführt.

**Zu § 4:**

Enthält die Vollziehungsklausel. Die Bestimmungen, die sich auf § 2 beziehen, sind vom Mitwirkungsrecht des Bundesrates ausgenommen (siehe Erläuterungen zu § 2).“

Nach der in der Antragsbegründung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen der §§ 2 und 4 (soweit dieser

sich auf § 2 bezieht) dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Gesundheitsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. November 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen der Berichterstatterin anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Grabner, Edith Haller, Dr. Feurstein, Dr. Renoldner, Dr. Schwimmer und Mag. Haupt sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Dr. Ausserwinkler.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 03

**Rosemarie Bauer**  
Berichterstatterin

**Dr. Schwimmer**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz betreffend Förderung der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 durch Herausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 6 S einen Zuschlag in der Höhe von 3 S einzuheben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird ermächtigt, den Zuschlagserlös vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, dem Verein „Organisationskomitee der Special Olympics Welt-Winterspiele 1993“ als Subvention des Bundes zu gewähren und nach Abrechnung zum Stichtag 30. April 1993 im Juni 1993 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 30. April 1993 erzielten Zuschlagserlöses hat jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 1993 zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagserlöse jeweils im darauffolgenden Februar.

§ 2. Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke anlässlich der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg ist bei Kapitel 78 „Post- und Telegraphenverwaltung“ zweckgebunden zu verrechnen.

§ 3. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln ist davon abhängig zu machen, daß sich der Verein „Organisationskomitee der Special Olympics Welt-Winterspiele 1993“ verpflichtet,

1. Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und
3. den erhaltenen Förderungsbeitrag auf Verlangen der fördernden Stelle rückzuerstatten und diesen Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn die fördernde Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder vorgesehene Berichte oder Nachweise trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt worden sind.

§ 4. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 und § 3 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für alle anderen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, für § 1 Abs. 2 und § 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.